

Richtlinie der Stadt Hennef

über die Gewährung von Mitteln aus dem Konjunkturpaket II für energetische Sanierungsmaßnahmen an baulichen Anlagen anerkannter freier Träger öffentlicher Aufgaben sowie weiterer überwiegend im öffentlichen Interesse handelnder, im Stadtgebiet ansässiger juristischer Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts

Vorbemerkung

Der Rat der Stadt Hennef nimmt die Herausforderungen des Konjunkturpaketes II an und stellt die vom Land NRW gewährten Mittel zügig zur Verfügung.

Der Rat der Stadt Hennef hatte bereits in seiner Sitzung am 30.03.09 die Verteilung der Mittel aus dem Konjunkturpaket II nach den Kategorien des Zukunftsinvestitionsgesetzes beschlossen und dabei auch Pauschalen für Investitionen Dritter berücksichtigt. Mit den folgenden, in der Sitzung vom 08.06.09 beschlossenen, Richtlinien werden die Voraussetzungen und Verfahrensbestimmungen für die Bewilligung von Mitteln aus den Pauschalen festgelegt.

Ein Anspruch auf Zuwendungen aus den pauschalisierten Ansätzen besteht nicht. Die Richtlinie lenkt das Ermessen der Stadt bei der Verteilung der begrenzten Mittel. Die Richtlinie setzt die Intention der konjunkturellen Belebung bezogen auf die privatwirtschaftlichen Unternehmen im städtischen Einzugsgebiet kombiniert mit dem Ziel einer nachhaltigen Verwendung der Mittel durch effiziente energetische Sanierung an baulichen Anlagen um.

Bei Knappheit der Mittel sollen über die Effizienz energetischer Sanierungsmaßnahmen hinaus die Aspekte Branchenvielfalt der Sanierungsgewerke und Regionalität der Anbieter den Ausschlag für die Verteilung geben.

Für die Bewilligung von Mitteln sind über diese Richtlinie hinaus die gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich, die auch dem Bewilligungsbescheid vom 08.04.09 durch die Bezirksregierung Köln zugrunde liegen.

I. Voraussetzungen der Bewilligung

§ 1 Antragsbefugnis

(1) Antragsbefugt sind anerkannte freie Träger öffentlicher Aufgaben sowie überwiegend im öffentlichen Interesse handelnde, im Stadtgebiet ansässige juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts, soweit sie Eigentümer der baulichen Anlage sind oder eine Erbbauberechtigung an der baulichen Anlage besteht, die im Antragszeitpunkt für mindestens noch 15 Jahre besteht.

(2) Der Eigentümerstellung steht es gleich, wenn die Nutzungsberechtigung an der baulichen Anlage schuldrechtlich ausbedungen wurde und auf Dauer angelegt ist.

(3) Auf Dauer angelegt ist die Nutzungsberechtigung nur dann, wenn die im Antragszeitpunkt bestehende Nutzungsberechtigung nicht befristet ist oder nicht vor Ablauf von (weiteren) 15 Jahren durch ordentliche Kündigung beendet werden kann.

(4) Antragsbefugt ist auch der Eigentümer, der nicht selbst freier Träger öffentlicher Aufgaben ist, der jedoch die Immobilie im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Stadt ausweislich einer verbindlichen, auf mindestens 15 Jahre geschlossenen Nutzungsordnung der Allgemeinheit leih- oder mietweise zur Verfügung stellt. Wird nach der Nutzungsordnung ein selbständiges Nutzungsentgelt für die Überlassung der Immobilie erhoben, so darf dies nur kostendeckend kalkuliert sein.

(5) Antragsbefugt gegenüber der Stadt ist nicht, wer selbst unmittelbar gegenüber dem Bund oder dem Land Nordrhein-Westfalen antragsberechtigt aus dem Konjunkturpaket II ist.

§ 2 Antragsobjekt

(1) Antragsobjekt für die Mittelverwendung kann jede bauliche Anlage sein, die überwiegend im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder überwiegend im öffentlichen Interesse genutzt wird.

(2) Im öffentlichen Interesse wird eine bauliche Anlage dann genutzt, wenn sie auch den Einwohnern von Hennef allgemein (im Rahmen etwaiger Nutzungsbedingungen) zur Nutzung zur Verfügung steht oder wenn der Antragsbefugte satzungsgemäß überwiegend im öffentlichen Interesse tätig ist und die bauliche Anlage als Vereinsheim zur Erfüllung der satzungsmäßigen Vorgaben nutzt.

(3) Das Antragsobjekt muss darüber hinaus sanierungstauglich sein. Sanierungstauglich ist das Antragsobjekt dann, wenn die beantragte Maßnahme mit Blick auf die Nutzungsart und die voraussichtliche Nutzungsdauer der baulichen Anlage als wirtschaftlich zu bewerten ist.

(4) Hinsichtlich der Nutzungsdauer zum förderungsfähigen Zweck ist Sanierungstauglichkeit nur anzunehmen, wenn die Zweckverfolgung an einer Immobilie für weitere 15 Jahre bzw. bei Maßnahmen, die Zubehör einer Immobilie betreffen fünf Jahre, im Zeitpunkt der Antragstellung beabsichtigt ist.

§ 3 Antragsgegenstand (Maßnahme)

(1) Zuwendungsfähig ist eine Maßnahme,

a) die eine Investition nach dem „kameralen Investitionsbegriff“ des § 13 Bundeshaushaltsordnung (BHO) entspricht (§ 3 Investitionsförderungsgesetz) und

- b) die nicht Gegenstand eines weiteren Förderprogramms des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen ist und
- c) die eine nachhaltige energetische Sanierungsmaßnahme im Sinne des § 4 Abs. 3 Zukunftsinvestitionsgesetz darstellt und
- d) die sich insoweit als wirtschaftlich darstellt, als das Angebot aus einer Angebotsbeziehung von mindestens drei Angeboten bei verschiedenen Unternehmern als das wirtschaftlichste im Sinne der Regeln der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A bzw. der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) Teil A hervorgegangen ist.

(2) Investitionen nach dem „kameralen Investitionsbegriff“ des § 13 BHO sind Baumaßnahmen, die zu einer Werterhöhung eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage führen (einschließlich Sanierungsmaßnahmen bzw. Modernisierungen, die zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objekts beitragen), darüber hinaus der Erwerb von beweglichen Sachen, die nicht die sächlichen Verwaltungsausgaben betreffen; ab einem Grenzwert von 5.000,- EUR gilt der Erwerb einer beweglichen Sache insoweit als Investition.

(3) Nachhaltige energetische Sanierung findet nur statt, wenn die Maßnahme die Vorgaben der Energieeinsparverordnung 2009 des Bundes (EnEV 2009), die zum 01.10.09 in Kraft tritt, erfüllt. Die Übergangsvorschrift des § 28 EnEV 2009 ist insoweit unbeachtlich.

(4) Für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne der Vergabe- und Vertragsordnungen (VOB/A, VOL/A) sind neben dem Preis selbst sämtliche mittelbar kostenrelevante Aspekte einzubeziehen. Insbesondere der Unterhaltungs- und Wartungsaufwand und die Lebensdauer von Anlagen und Anlagenteilen können das reine Preisgefüge von Angeboten in einem anderen Licht erscheinen lassen.

§ 4 Finanzieller Eigenanteil

(1) Die Finanzierung jeder Maßnahme setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: dem Eigenanteil des Antragstellers und den zuwendungsfähigen Kosten, die mit dem Förderbetrag aus dem Konjunkturpaket bestritten werden. Der Förderbetrag aus dem Konjunkturpaket besteht zu 75 % aus Bundesmitteln, 12,5 % Landesmitteln und 12,5 % Eigenmitteln der Stadt besteht.

Der Eigenanteil des Antragstellers ist mindestens so hoch wie der Eigenanteil der Stadt und beträgt somit mindestens 12,5 % der zuwendungsfähigen Kosten, wobei die zuwendungsfähigen Kosten nach Satz 1 zunächst aus den Gesamtkosten der Maßnahme (brutto) durch Abzug des Eigenanteils des Antragstellers zu ermitteln sind.

(2) Die Bewilligung des Förderbetrages steht unter dem Vorbehalt des Nachweises der Verfügbarkeit des Eigenanteils im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.

(3) Der Eigenanteil ist mit Blick auf die Zielsetzung der Förderung (Stützung der Konjunktur) in Geld zu erbringen. Eigenleistungen in Form von Arbeits- oder Dienstleistungen scheiden daher aus. Der Nachweis des Eigenanteils wird erbracht durch

- a) Beleg über Guthaben auf einem Giro-, Tagesgeld- oder Sparkonto einer deutschen Bank oder Sparkasse oder der schriftlichen Finanzierungszusage einer deutschen Bank oder Sparkasse und
- b) dem Beschluss des zuständigen Organs über die Zweckbindung der belegten Mittel für die beantragte Maßnahme.

II. Verfahren

§ 5 Organisation innerhalb der Stadtverwaltung

- (1) Die verfahrenlenkende und aktenführende Stelle für sämtliche Förderprojekte des Konjunkturpakets bei der Stadtverwaltung ist die Zentrale Vergabestelle.
- (2) Die ZVS sammelt die Anträge, führt die Korrespondenz mit den Fachämtern, erstellt die Bewilligungsbescheide an die Antragsteller, überwacht die Prüfung der Voraussetzungen des Mittelabrufs durch die Fachämter, bewerkstelligt den Mittelabruf und dokumentiert die Verwendung.
- (3) Die Fachämter bewerkstelligen die unmittelbare Korrespondenz mit den Dritten / freien Trägern, stellen projektbezogen den Ansprechpartner in der Sache und sorgen für die Weiterleitung der Informationen an die ZVS.

§ 6 Antrag, Antragsfrist, Antragsinhalt, Bewilligungsverfahren

- (1) Anträge zur Förderung von Projekten sind ausschließlich in schriftlicher Form an die Stadt Hennef, Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef zu richten.
- (2) Ein Antrag kann bis zum Ablauf des 31.08.09 gestellt werden. Der Eingang des schriftlichen Antrags bei der Stadt ist maßgeblich.
- (3) Zuwendungen kann je Maßnahme nur ein Antragsbefugter geltend machen.
- (4) Anträge müssen folgenden Inhalt ausweisen:
 - Benennung des Antragstellers und des Ansprechpartners;
 - Allgemeine Kurzbeschreibung des Projekts (Objektbeschreibung (s. § 2) und Erläuterung der Maßnahme);
 - Prognose über die terminliche Abwicklung des Projekts;
 - Finanzierungsplan des Projekts; aus dem Plan muss die Gesamtfinanzierung unter Berücksichtigung des Eigenanteils des Antragstellers hervorgehen;
 - Erklärung, dass die Maßnahme „zusätzlich“ im Sinne des § 3a des Zukunftsinvestitionsgesetzes (ZulInvG) durchgeführt werden soll.
- (4) Zusätzlich im Sinne des § 3a ZulInvG ist eine Maßnahme dann, wenn sie nicht vor dem 27.01.2009 begonnen wurde und Entscheidungen des Antragstellers bzw. Beschlüsse seiner zuständigen Organe auf dem Weg zur Realisierung nicht bereits zum

27.01.2009 insoweit getroffen waren, als die Gesamtfinanzierung der Maßnahme schon zu diesem Zeitpunkt gesichert war.

(5) Für das Bewilligungsverfahren und den Inhalt des Bewilligungsbescheids gelten im Übrigen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Köln an die Stadt Hennef vom 08.04.09 entsprechend.

§ 7 Bewilligungsentscheidung

(1) In einer ersten Stufe lässt die Stadt durch einen sachkundigen Dritten auf ihre Kosten die Sanierungstauglichkeit der baulichen Anlage im Sinne des § 2 Abs. 3, 4 dieser Richtlinie summarisch prüfen.

(2) Wird die bauliche Anlage als sanierungstauglich eingestuft, fordert die Verwaltung den Antragsteller auf, die Konformität der Maßnahme nach der Energieeinsparverordnung 2009 (§ 3 Abs.1 c) i.V.m. Abs. 3 dieser Richtlinie) nachzuweisen, soweit diese nicht bereits aus den Antragsunterlagen hervorgeht.

Außerdem hat der Antragsteller durch das zu beauftragende Unternehmen oder einen sachverständigen Dritten die Sanierungseffizienz der Sanierungsmaßnahme in einer Gesamtschau der energetischen Bilanz der gesamten baulichen Anlage zu prognostizieren, nach Möglichkeit als Relation der Energieeinsparung gegenüber dem aktuellen Zustand der baulichen Anlage.

(3) Wird die bauliche Anlage als nicht sanierungstauglich eingestuft, ist der Förderantrag abzulehnen.

(4) Aus der Summe der Anträge zu sanierungstauglichen Objekten erstellt die Verwaltung eine Prioritätenliste hinsichtlich der Verwendung der pauschalen Mittel (Beschlussfassung aus der Sitzung des Rates vom 30.03.09) für die jeweiligen Förderbereiche anhand der Kriterien:

- a) Grad der Sanierungseffizienz (Abs. 2, Satz 2),
- b) Berücksichtigung der Vielfalt der Gewerke im Rahmen energetischer Sanierung,
- c) Berücksichtigung der unterschiedlichen ortsansässigen und regionalen Betriebe.

Die Festlegung von Prioritäten entfällt, soweit die Mittel für sämtliche Anträge ausreichen. Ungeachtet dessen besteht kein Anspruch auf Zuwendungen aus den pauschalen Mitteln, auch wenn der pauschale Ansatz durch sämtliche Anträge nicht ausgeschöpft wird.

(5) Die Antrags- / Prioritätenliste wird dem Rat in der, der konstituierenden Sitzung folgenden, Sitzung Ende 2009 zur Entscheidung vorgelegt. Als Vollzug der Entscheidung des Rates erlässt der Bürgermeister die Zuwendungsbescheide.

§ 8 Abruf von Mitteln

(1) Der Abruf von Mitteln folgt Zug um Zug gegen Vorlage der Rechnungen über erbrachte Werkleistungen oder Anschaffungen unverzüglich nach deren Eingang bei der Stadtverwaltung. Nach der elektronischen Übermittlung der Abrufanzeige soll die Auszahlung nach Angaben der Bezirksregierung Köln innerhalb von zwei bis drei Wochen erfolgen.

(2) Rechnungen sollen grundsätzlich erst ab einer Größenordnung von 1.000,-- EUR brutto separat geltend gemacht werden. Bis zu dieser Größenordnung sollen Einzelrechnungen nur nach Sammlung gemeinsam vorgelegt werden.

(3) Vor dem ersten Abruf ist der Eigenanteil vollständig einzusetzen. Mit der ersten Anmeldung für den Abruf ist der schriftliche Nachweis zu erbringen, dass der Eigenanteil vollständig zur Begleichung der projektbezogenen Rechnungen aufgebraucht und ausgezahlt wurde.

(4) Nach Gutschrift bei der Stadt leitet diese die Mittel unverzüglich bargeldlos an den Antragsteller weiter.

§ 9 Durchführungszeitraum, Mitteilungspflichten und Verwendungsnachweis

(1) Die Maßnahme soll unverzüglich nach Zugang des Bewilligungsbescheides begonnen werden und bis zum 30.09.2010 abgeschlossen sein.

(2) Der Maßnahmenbeginn ist der Stadt Hennef schriftlich anzuzeigen. Mit der Beginnanzeige sind die Nachweise über den Eigenanteil der Finanzierung nach § 4 Abs. 3 dieser Richtlinie vorzulegen.

(3) Die Beendigung eines geförderten Projekts ist der Stadt Hennef vor der Abnahme anzuzeigen. Die Stadt behält sich vor, an der Abnahme teilzunehmen. Soll ein gemeinsamer Abnahmetermin nicht stattfinden, teilt die Verwaltung dies mit.

(4) Darüber hinaus ist eine Erklärung über die wirtschaftliche, zweckentsprechende und sparsame Verwendung der Fördermittel einzureichen.

(5) Nicht verwendete Mittel sind unverzüglich auf ein Konto der Stadt Hennef unter Bezugnahme auf das geförderte Projekt und dessen Bewilligungsbescheid zu überweisen.

(6) Im Übrigen gelten für die Mitteilungspflichten und den Verwendungsnachweis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Köln an die Stadt Hennef vom 08.04.09 entsprechend.

§ 10 Rückforderung der Zuwendung

(1) Für die Rückforderung der Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Köln an die Stadt Hennef vom 08.04.09 entsprechend.

(2) Insbesondere ist die Zuwendung zu erstatten, wenn die Mittel nicht für den beantragten Zweck verwandt wurden oder wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben über die Sanierungseffizienz der Maßnahme erwirkt wurden.

III. Schlussbestimmungen

§ 11 Zeitliche Geltung

Diese Richtlinie gilt ab dem 09.06.2009.

§ 12 Vorbehalt in Bestand und Anwendung

(1) Diese Richtlinie steht bis zur Entscheidung des Rates nach § 7 Abs. 5, Satz 1 in Bestand, Inhalt und Anwendung unter dem Vorbehalt der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung infolge der Möglichkeit der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der übergeordneten gesetzlichen Grundlagen oder der Anwendungserlasse / -richtlinien oder sonstiger Anwendungs- und Auslegungsvorgaben (z.B. FAQ-Liste) des Bundes oder des Landes NRW zu den gesetzlichen Grundlagen.

(2) Im Übrigen gelten über diese Richtlinie hinaus die gesetzlichen Bestimmungen, die auch dem Bewilligungsbescheid vom 08.04.09 durch die Bezirksregierung Köln zugrunde liegen, für die Bewilligung von Mitteln unmittelbar.
